

## **Merkblatt Absicherung Container**

### ***Genehmigung***

Zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Oft werden Container "einfach so" abgestellt, weil man z.B. der irrigen Auffassung ist, dass ein Container wie ein parkendes Fahrzeug gewertet werden kann - das ist jedoch nicht der Fall. Ein Container ist ein Hindernis und entsprechend den Erfordernissen zu kennzeichnen. Wie eine solche Kennzeichnung auszusehen hat ist Bestandteil der Genehmigung bzw. der verkehrsrechtlichen Anordnung - damit Behördensache - und liegt keinesfalls im Ermessen von Antragsteller, Containerdienst oder Bauunternehmen.

### ***Anlieferung und Abholung stets problematisch***

Natürlich ist bei der Aufstellung von Containern auf Geh- und Radwegen an die Anlieferung und Abholung denken. Zum einen weil der entsprechende LKW dann den Geh- bzw. Radweg befährt und damit Fußgänger / Radfahrer den Bereich nicht mehr passieren können und zum anderen, weil das Befahren von Gehwegen Schäden am Gehweg selbst oder an unterirdischen Leitungen verursachen kann. Das Befahren von Gehwegen mit Fahrzeugen über 2,8 t zulässiger Gesamtmasse ist nicht gestattet. Die maximale Containergröße zum Abstellen auf Gehwegen beträgt 2,0 m<sup>3</sup>.

### ***Gehwegwechsel sind stets zu prüfen***

Sperrungen mit Gehwegwechsel sind vorab sorgfältig zu prüfen (z.B. Schulweg). Eine Zurückstellung der Verkehrssicherheit zugunsten der finanziellen Interessen des Antragstellers ist unzulässig – vor allem dann, wenn es Alternativen gibt.

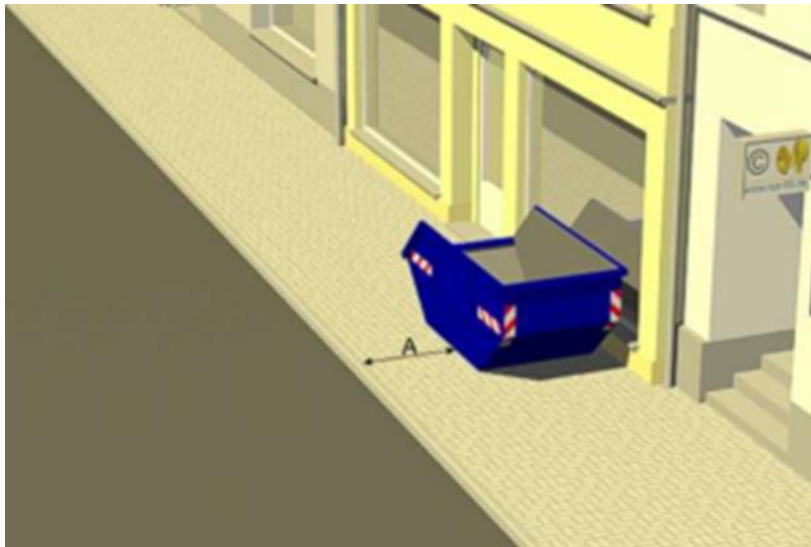
Es ist eine Illusion zu glauben, dass ein Fußgänger wegen einer 5m langen Sperrung (Container) auf den gegenüberliegenden Gehweg und zurück wechselt. Stattdessen wird er die Fahrbahn entlang laufen – das betrifft dann auch Kinder, ältere Leute, Rollstuhlfahrer (Bordabsenkung vorhanden?) usw.

Es kann daher erforderlich sein, selbst bei einem "harmlosen" Container einen Fußgängernotweg einzurichten, vorausgesetzt die Örtlichkeit lässt dies zu (Fahrbahnbreite usw.). Eine derart "aufwändige" Lösung ist der Verkehrssicherheit jedenfalls dienlicher, als das Anbringen von Schildern die vermeintlich einen Gehwegwechsel rechtswirksam vorschreiben.

### ***die Mindestbreiten sind einzuhalten***

Wenn auf Geh- und Radwegen Einschränkungen durch Container geplant sind, so sind die erforderlichen Mindestbreiten zu berücksichtigen. Können diese nicht gewährleistet werden, dürfen Container nicht auf diesen Verkehrsflächen aufgestellt werden, bzw. es sind andere Maßnahmen zu treffen.

Beispiel



**Mindestbreite ( A )**

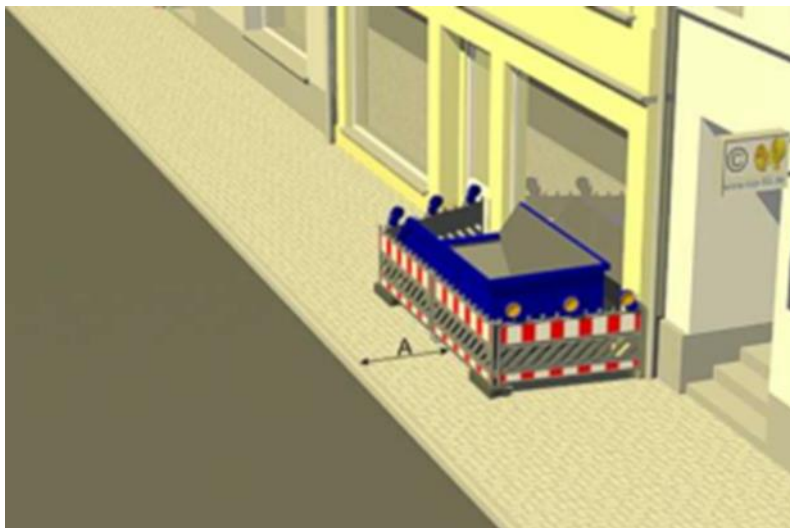
Gehweg	1,00m
Radweg	0,80m
gemeinsamer Rad-/Gehweg	1,60m
Sicherheitsabstand zur Fahrbahn	0,50m (vom Container zur Fahrbahn)

Sind die Werte eingehalten, so kann ein Container wie im Bild gezeigt abgestellt werden. Vorbehaltlich der Entscheidung der Behörde reicht dann die Sicherheitskennzeichnung am Container aus. Natürlich muss diese funktionsfähig sein und nicht wie an Containern üblich stark zerkratzt, verblichen, überlackiert, abgerissen usw.

In der Praxis ist eher letzteres der Fall. Der Antragsteller kann zudem das Erscheinungsbild oft nicht beeinflussen. Der Containerdienst liefert meist irgend einen Container, egal ob gekennzeichnet oder nicht.

Ist die Kennzeichnung nicht oder nicht vollständig vorhanden, ist der Container wie eine Arbeitsstelle abzusichern. Das bedeutet, dass in diesem Fall auch Warnleuchten anzubringen wären, die bei einem mit Sicherheitskennzeichnung versehenem Container nicht erforderlich wären. Die Entscheidung zum Verzicht auf Warnleuchten liegt natürlich bei der anordnenden Behörde. In jedem Fall ist der Einsatz von Warnleuchten sinnvoll. Verwendet werden dann jedoch ausschließlich gelbe Leuchten in der Betriebsart Dauerlicht.

Beispiel



Auch in diesem Fall sind die Mindestbreiten zu gewährleisten, was wiederum Einfluss auf Auswahl und Aufstellung der Absperrgeräte hat.

## **Weitere Kennzeichnungshinweise**

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot / weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußeren Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden. (Muster der Anbringung der Kennzeichnung, siehe Abbildungen.)
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen". Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.
12. In Fahrtrichtung muss die Sicherheitskennzeichnung in ganzer Länge und mindestens bis in 1 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar sein. Ist das wegen der geringen Bauhöhe der Container bzw. Wechselbehälter nicht möglich, ist diese, für den KFZ-Fahrer nicht sichtbare Gefahrstelle, durch eine rechtwinklige Querabspernung abzusichern.
13. Die Öffnung muss grundsätzlich auf der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Gefahrenstelle ebenfalls durch eine rechtwinklige Querabspernung abgesichert werden.
14. Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn dabei die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können (Gehweg 1,0 m, Radweg ohne Gegenverkehr 0,8 m, gemeinsamer Geh- und Radweg 1,6 m). Auf Fahrbahnen ist die Aufstellung grundsätzlich nur dort erlaubt, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.
15. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Apolda für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes. Er hat die Stadt Apolda von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Nutzung gegen die Stadt Apolda erhoben werden könnten.

16. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Apolda alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
17. Die in Anspruch genommene Fläche ist sauber zu halten. Etwaige Verschmutzungen durch die Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen. Offene Behälter (Container, Schuttmulden, Abfallbehälter usw.) sind bei Wind und Sturm abzudecken und während der Dunkelheit zu beleuchten.
18. In erster Linie trägt der Bauherr als Betreiber der Baustelle die Verantwortung über Staubemissionen, die von laufenden Bauarbeiten ausgehen. Er muss, während die Arbeiten durchgeführt werden, geeignete Maßnahmen der Staubvermeidung oder -reduzierung ergreifen. Das ergibt sich aus der in der § 22 Abs. 1 BImSchG (Bundesimmissionschutzgesetz) geregelten Pflicht zur Immissionsverhinderung, beziehungsweise Immissionsreduzierung. Zu den Bauherren-Pflichten gehört die Vermeidung beziehungsweise Minderung von Stäuben auf Baustellen zur Vorsorge vor gesundheitlichen Gefahren oder erheblichen Belästigungen der auf der Baustelle beschäftigten Personen und Dritter z.B. durch abgedichtete Schuttrutschen und Container. Missachtungen staubminimierender Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik können Stilllegungen (§ 25 Abs. 1 BImSchG) von Baustellen zur Folge haben.
19. Beschädigungen an den Bordsteinkanten und an der Straßendecke sind zu vermeiden. Für Schäden hat der Erlaubnisnehmer in voller Höhe aufzukommen.
20. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen, damit der beanspruchte öffentliche Verkehrsraum schnellstmöglich in vollem Umfang wieder für den Verkehr freigegeben werden kann.
21. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und die in Anspruch genommene Fläche wieder in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

